

BGer 5A_323/2008 vom 18. August 2008

Bundesgericht, 2008-08-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_323_2008

FR: TF 5A_323/2008 du 18 août 2008

IT: TF 5A_323/2008 del 18 agosto 2008

Erwägungen

E. 1

Die Verfahren 5A_323/2008 und 5A_324/2008 betreffen die gleiche Rechtsfrage; die Beschwerdeführerin hat zwei identische Rechtsschriften eingereicht und stellt identische Anträge. Es rechtfertigt sich daher, beide Verfahren zu vereinigen und die Beschwerden in einem Urteil zu behandeln (Art. 71 BGG i.V.m. Art. 24 BZP).

E. 2.1

Angefochten sind zwei letztinstanzliche Entscheide (Art. 75 Abs. 1 BGG), mit denen die unentgeltliche Rechtspflege für zwei kantonale Beschwerdeverfahren betreffend unentgeltliche Rechtspflege im erstinstanzlichen Rechtsöffnungsverfahren verweigert worden ist. Dabei handelt es sich um Zwischenentscheide, die einen nicht wiedergutzumachenden Nachteil bewirken können (Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG ; BGE 129 I 129 E. 1.1), dessen ungeachtet, ob sie während des Hauptverfahrens, zusammen mit dessen Endentscheid oder nach diesem ergangen ist (Urteil 5A_108/2007 vom 11. Mai 2007, E. 1.2). Ein nicht wiedergutzumachender Nachteil im Sinn von Art. 93 Abs. 1 lit. a BGG liegt vor, wenn der rechtliche Nachteil auch durch einen für die Beschwerdeführerin günstigen Endentscheid nicht behoben werden kann (BGE 133 IV 288 E. 3.1).

E. 2.2

Das Obergericht hat der Beschwerdeführerin die unentgeltliche Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren betreffend die Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege im Rechtsöffnungsverfahren verweigert mit der Begründung, gemäss § 129 Abs. 4 ZPO würden im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege in der Regel keine Gerichts- und Parteikosten auferlegt. Gestützt auf den Wortlaut dieser Bestimmung würden nach langjähriger Praxis der Zivilkammern des Obergerichts die anwaltlichen Bemühungen im Verfahren um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege auch im Fall der Gutheissung des Gesuchs grundsätzlich nicht separat entschädigt, da die mit dem Bewilligungsverfahren notwendigerweise verbundenen Aufwendungen des Anwalts in der Regel als von der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege mitumfasst und durch die Entschädigung im Hauptverfahren abgegolten betrachtet würden. Da das Bewilligungsverfahren kostenlos sei und eine Entschädigung in der Regel nicht ausgerichtet werde, erübrige sich die Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege, weshalb das entsprechende Gesuch abgewiesen werde. Das Obergericht weist ferner auf das Urteil des Bundesgerichts 4P.183/2000 vom 24. Oktober 2000 hin, welches diese Praxis als verfassungskonform bezeichnet hat.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin rügt namentlich, die Praxis des Obergerichts sei nicht anwendbar, wenn - wie im vorliegenden Fall - das Verfahren der Hauptsache im Zeitpunkt des

Entscheid über die unentgeltliche Rechtspflege durch das Obergericht bereits abgeschlossen und die Kostenliste eingereicht worden sei. Diesfalls verletze die Anwendung der durch Urteil 4P.183/2000 sanktionierten Praxis Art. 29 Abs. 3 BV .

E. 2.4

Das Obergericht hat im vorliegenden Fall die unentgeltliche Rechtspflege zu einem Zeitpunkt (21. April 2008) bewilligt, als die erstinstanzlichen Verfahren bereits abgeschlossen waren; das Gerichtspräsidium Y._____ hatte am 18. Dezember 2007 die Rechtsöffnungsverfahren zufolge Rückzuges der Rechtsöffnungsbegehren als gegenstandslos von der Kontrolle abgeschrieben, die Gerichtsgebühren den Parteien zur Hälfte auferlegt, sie mit den Kostenvorschüssen der gesuchstellenden Partei verrechnet und verfügt, dass die Beschwerdeführerin der Gegenpartei die Gerichtsgebühren je zur Hälfte zurückzuerstatten habe; ferner wurden die Parteikosten wettgeschlagen. Mit der Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege durch das Obergericht am 21. April 2008 ist eine neue Situation eingetreten mit der Folge, dass die Beschwerdeführerin für die Rechtsöffnungsverfahren weder Gerichts- noch Parteikosten zu tragen hat und ihre Anwältin amtlich zu entschädigen ist. Auch wenn nicht explizit als das bezeichnet, liegt darin eine Rückweisung an die Präsidentin des Bezirksgerichts Y._____, der es obliegt, die Entschädigung für die unentgeltliche Verbeiständung festzusetzen, welche den Aufwand der Anwältin für das Beschwerdeverfahren vor Obergericht mitumfasst. Rückweisungsentscheide gelten wie Entscheide über die unentgeltliche Rechtspflege als Zwischenentscheide (BGE 133 IV 121), die nur unter den Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar sind. Dabei hat die beschwerdeführende Partei zu begründen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind, ansonsten auf die Beschwerde nicht eingetreten wird (Urteile 5A_93/2007 vom 9. Juli 2007, E. 2.3; 5A_472/2007 vom 12. November 2007, E. 1 und 2). Die vorgeschriebene Begründung fehlt. Die Beschwerdeführerin hat zwar erkannt, dass es sich um einen Zwischenentscheid handelt, nicht aber, dass effektiv ein Rückweisungsentscheid vorliegt, der nur unter den Voraussetzungen des Art. 93 Abs. 1 BGG anfechtbar ist, wobei von der Beschwerdeführerin zu begründen gewesen wäre, dass diese Voraussetzungen in ihrem Fall gegeben sind. Mangels entsprechender Begründung ist auf die Beschwerden nicht einzutreten.

E. 3

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird die Beschwerdeführerin kostenpflichtig (Art. 66 Abs. 1 BGG).

E. 4

Aus den vorstehenden Erwägungen ergibt sich, dass die Beschwerden von Anfang an als aussichtslos erschienen, so dass den Gesuchen um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren nicht entsprochen werden kann (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.